

bezeichnet, daß niemand auf Erden eine Herrschaft ausüben dürfe, ohne dazu von einem menschlichen oder göttlichen Gesetzgeber autorisiert zu sein.¹ Die Zusammenfassung gibt dann c. 19²: Die vorangehenden Untersuchungen haben die Grundlagen von Ruhe und Unruhe im staatlichen Leben dargelegt; eine besondere Untersuchung soll nun der außerhalb all solcher philosophischen und logischen Betrachtungen liegenden ungewöhnlichen Spezialursache des Unfriedens vor allem in Italien gewidmet werden. Alles, was die Handlungsfreiheit der Regierung hemmt, ruft nach den Ausführungen von Dictio I Unfrieden hervor.³ Dahin gehört auch jene geheime Ursache, der Mißbrauch nämlich der geistlichen Gewalt. Die wahre Natur dieser Gewalt werde aus I, 6, über den Ursprung des Priestertums und der *lex evangelica*, erkannt. In einem Überblick⁴ über die geschichtliche Entstehung der Schlüsselgewalt, des Primats Petri und des Anspruchs der Nachfolger Petri auf Weltherrschaft, zuerst kraft des konstantinischen Privileges, später kraft des Titels der *plenitudo potestatis*, wird der Übergang zum zweiten Teile gewonnen, wo nun, wie I, 1 angekündigt war, mit Gründen aus der Heiligen Schrift der Kampf fortgeführt wird.

In alledem kann ich keine Widersprüche zwischen Plan und Ausführung erkennen. Gewiß oft gewaltsam, aber konsequent werden die einzelnen Untersuchungen miteinander und mit dem Hauptzweck in Beziehung gesetzt; die einheitliche Redaktion des Stoffes ist durchgeführt. Aber freilich, dieser Stoff scheint wie ein Mosaik und mag zu sehr verschiedenen Zeiten gesammelt, vielleicht auch schon einmal konzipiert sein. Man kann ruhig mit OTTO⁵ für I, 1 und 19 (vielleicht auch für c. 12 u. 17) eine spätere Entstehung und Niederschrift annehmen, als für die übrigen Kapitel des I. Teiles. Aber das ist etwas anderes, als die Frage, ob 1324 ein ganz anderes Buch mit anderer Einstellung veröffentlicht worden sei, als 1327, und ob gewisse Kapitel dem einen oder dem anderen zuzuweisen seien. Gewiß ist der vorliegende Text überarbeitet, redigiert für einen bestimmten Zweck. Aber sollte 1324 das ein so wesentlich anderer gewesen sein, als 1327? Nichts beweist m. E., daß die vorliegenden *summae sententiarum* erst im letzteren Jahre so redigiert worden wären, nicht schon 1324.

¹) I, 17 S. 92.
S. 98—104.

²) I, 19 S. 96 ff.
⁵) OTTO S. 208.

³) ebd. S. 97.

⁴) ebd.